

Das Recht II: Rechtspflege oder die Unterwerfung der Bürger unter das Recht

0. Die Verhältnisse, unter denen wir leben, sind vom Recht geordnet. Man hat sich daran gewöhnt, vor lauter Ordnung – und weil sie funktioniert und von den ihr Unterworfenen gebilligt und gelebt wird, – gar nicht mehr zu fragen, was für eine Ordnung das ist, was da funktioniert.

Ich will aufzeigen, was die öffentliche und gelehrte Meinung nicht gelten lassen will: durchgängige Gewaltverhältnisse.

Dazu zunächst ein Rückblick auf das Recht I vom 9. Juni:

Recht-Setzungen des Gesetzgebers, die Bürger als freie Personen und Eigentümer definieren – und sie dadurch praktisch darauf festlegen, ihre Bedürfnisse, ihren ganzen materiellen Lebensprozess, Produktion und Konsumtion in der Form des Erwerbs und Vermehrens von Eigentum abzuwickeln: Den materiellen Reichtum stellen sie her und genießen ihn, immer nur in Abhängigkeit von privaten, andere ausschließenden Verfügungsrechten. Mit den rechtlich anerkannten Mitteln, dem eben, was ihnen gehört, dürfen sie sich um ihren Vorteil kümmern – „Geld machen“ – das ist Freiheit. Das müssen sie aber auch, denn niemand sonst kümmert sich darum, wo sie bleiben.

Die Grundrechte – Freiheit und Eigentum – schreiben dem Menschen keine Zwecke oder Dienste vor, die sie für fremde Interessen zu verrichten hätten, nur Wege, die sie bei der Bedürfnisbefriedigung einzuhalten haben: Und dadurch schreiben sie ihnen doch das Eigentümerinteresse Nr. 1 – Gelderwerb – vor. Dadurch werden sie auf eine antagonistische, feindselige Kooperation mit anderen Eigentümern festgelegt: Einer braucht, was dem anderen gehört; muss sich dessen Habe oder Fähigkeiten aneignen, aber so, dass dabei die Eigentumsrechte des anderen gewahrt bleiben: Nichts geht ohne dessen Einwilligung: Be- und Ausnutzung anderer, der diese aber aus ebenso eigensüchtigen Rechnungen zustimmen müssen.

Diese feindliche Kooperation gestaltet und regelt wieder das Recht – durch seine Ausdifferenzierung in 1000 Felder und durch die lückenlose Aufsicht, die es über die Gesellschaft führt.

Vom Recht werden also nicht vor-rechtliche, menschnatürliche Konflikte zwischen den Menschen befriedet, sondern (nur) die Gegensätze geregelt, die durch die Grundrechte in die Welt kommen; und sie werden auch gar nicht befriedet, gelöst, so dass Harmonie und allgemeines Wohlwollen eintreten würden. Sie werden von der höheren Macht des Rechts entschieden, ohne dass der Interessensgegensatz der Parteien geheilt würde.

Gegensätze werden dadurch nicht überwunden, sondern gangbar gemacht. Ohne peinlichste Regelung und Aufsicht über die Konkurrenz der Privateigentümer, könnten Eigentümer-Interessen gar nicht betätigt werden, nicht bestehen.

I. Vertragsrecht und Zivilgerichtsbarkeit

1. Der Vertrag

Das Recht verlangt, dass die Bürger ihre gegensätzlich Kooperation in der *Form des Vertrags* abwickeln: Do ut des. Verbindliche Übereinkunft, ausdrückliche Willenserklärung zweier gegensätzlicher Willen. Die Bürger sollen miteinander Pflichten aushandeln – soweit also selbst rechtsschöpferisch tätig werden.

a) Jeder Wille will den anderen benutzen; bindet sich nur, um den anderen zu Diensten und Leistungen zu verpflichten.

„Vertrag kommt von sich vertragen“ (Helmut Schmidt) – von wegen: Gegensatz der Parteien ist in der Übereinkunft nicht getilgt.

b) Daher ist der Vertrag auch nur so viel wert, wie sich der Staat dahinterstellt.
- Parteien willigen in ihn ja nur um ihres Vorteils willen ein; wollen sich die fremde Leistung sichern; nicht unbedingt die eigene erbringen; und sie interpretieren die eigenen eingegangenen Pflichten im Licht des Vorteils, den sie suchen.

- Staat macht sich zum Hüter der Verträge; Pflichten, die die Parteien gegeneinander eingegangen sind, sind Pflichten gegen ihn.

c) Für Rechtswirksamkeit und Verbindlichkeit sorgt der Staat, indem er für alle Bestandteile des Vertrags Normen festlegt:

- Wer kann Verträge schließen? Geschäftsfähigkeit, Mündigkeit.

- Worüber?

- Was für formelle Elemente braucht die Willenserklärung, um gültig zu sein?

- Was für Rechte erwachsen einem Partner, wenn der andere den Vertrag nicht/ nicht vollständig erfüllen kann/ will?

- Beschränkung der Vertragsfreiheit zum Schutz des Eigentums des schwächeren Partners: Es darf nicht mehr als für das jeweilige Geschäft nötig ge-, verbraucht und beschädigt werden: Arbeitszeitbeschränkungen, Mindestlohn, Kündigungsfristen im Arbeits- und Mietrecht.

- Verbot, Verträge zu Lasten Dritter oder der Allgemeinheit zu schließen.

d) Wenn ein Vertrag geschlossen wird, dann treten die Menschen nicht nur als Eigentümer, d.h. als Geschöpfe des Rechts in Kontakt, sondern dann ist die Staatsgewalt in ihrem Verhältnis immer schon mit von der Partie: Ihr Willensverhältnis hat nur Verlässlichkeit und Bestand, weil die eingegangenen Pflichten von der öffentlichen Gewalt gegen die Vertragsparteien garantiert wird.

e) So wie der ausdrückliche Kauf- und Dienstvertrag ist das ganze Leben organisiert – und das Recht kodifiziert die Pflichten, die einer eingeht, denen er stillschweigend zustimmt, wenn er sich am Straßenverkehr beteiligt, ein Theater besucht, ins Internet geht oder in den Ehestand eintritt.

Kants Definition der Ehe als ein Vertrag zum wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane gilt als brutal und gefühllos. Aber was ist die Ehe tatsächlich: ein auf Dauer angelegter Vertrag, bei dem der Staat regelt, wie persönliche Freiheit und Eigentum erhalten werden, wenn zwei sich lieben, einen Haushalt führen und sowohl Distanz wie Gegensatz von Privateigentümern zwischen sich aufheben.

2. Die gesellschaftlichen Beziehungen in Vertragsverhältnissen

a) Tausch von Leistungen, gegenseitiges Benutzen von Eigentümern. Sobald eine Seite mit den Leistungen unzufrieden ist und der Vorteil ausbleibt, den sie sich versprochen hat, fragt sie: Darf die andere Seite das, was sie tut? – Miete erhöhen, Arbeitskräfte feuern, Leistung zurückhalten, der Arbeit fernbleiben, Qualität ihrer Ware mindern, vor meiner Garage parken, ihren Baum über meinen Zaun wachsen lassen ...

Erkundigung nach der Rechtslage; ob Handlungen des anderen vom Vertrag oder Gesetz gedeckt sind = ob er für sein Verhalten eine Lizenz, d.h. die Staatsgewalt auf seiner Seite hat; oder ob ich für meine Beschwerde die Wucht der Staatsmacht in Stellung bringen kann. Wenn ich den Staat auf meiner Seite habe, kann ich nach Punkt und Komma auf der Erfüllung meiner Ansprüche bestehen; wenn nicht, muss ich mir die Beschädigung meiner Interessen gefallen lassen.

Es herrschen also durchgängige Gewaltverhältnisse: Dem Verkehr der Eigentümer und ihrer Konkurrenz ums Geld absolut angemessen. Das Recht hat gar keine mäßigende Wirkung. Das wird deutlich, wo der Gegensatz des Geldes nicht gleich Stoff und Ausgangspunkt ist, sondern Beziehungen anderer Art (z.B. Nachbarschaft) nach dem Muster des Vertrags rechtlich gefasst wird: kein Abschätzen danach, wie wichtig ein Interesse/ Konflikt überhaupt ist; ob man mit dem anderen nicht anders auskommen könnte. Sondern: Wenn ich im Recht bin, bestehe ich unbedingt darauf; mache ich die

Staatsgewalt zum Gehilfen meiner Durchsetzung gegen Hundehalter, Klavierspieler, lärmende Kinder und bestehe auf deren Verzicht.

> Karikaturen von Prozesshanseln bezeugen 1. diese gesellschaftliche Praxis und 2. davon, dass auch der rechtlich denkende Bürger da mal das Absurde merkt.

b) Die Frage: „Darf der das; darf ich?“ ist nicht leicht zu entscheiden.

Was das Gesetz von ihnen verlangt, worin sie in ihren expliziten und impliziten Verträgen zugestimmt haben, das wissen die Leute zumeist nicht im Detail.

- Für sie ist der Vertrag das Mittel, den fremden Willen auf das zu verpflichten, was ich von ihm will: Zustimmung abluchsen; Trickereien; das „Kleingedruckte“ – wer liest das schon und versteht es dann auch noch?

- Außerdem parteiische Lesart: Der Bürger schließt den Vertrag zu seinem Vorteil ab – und hält ihn dann auch für ein Mittel seines Vorteils.

> Feinheiten und Fallstricke des Rechts/ der Verträge sind ein Fall für Profis:

Rechtsanwälte bieten sich Bürgern an, ihnen das Recht zum Mittel ihrer Privatinteressen zu machen: Parteiliche Ausdeutung von Rechtsbestimmungen, um Interessen Recht zu verschaffen und entgegenstehende Interessen aus dem Weg zu räumen.

Rechtsverdreher – ein ganzer Berufsstand darf das Recht, dem die Bürger unterworfen sind, ihnen als Mittel ihrer Interessensdurchsetzung hinbiegen – zugunsten ihrer Mandanten interpretieren.

Zyniker des Rechts: Jeder Konzern hat seine Rechtsabteilung; jeder Mafia-Clan seinen Consigliere, die sagen, was „rechtlich geht“!

Natürlich hat auch die Gegenseite ihre Anwälte, die dasselbe umgekehrt betreiben.

Beide Seiten – bei aller Instrumentalisierung der Gesetze, die über den Interessen stehen – tragen bei zur Kanalisierung der Interessen in die Bahnen des Rechts.

3. Das Zivilgericht

Das Zivilgericht stellt sich über die anerkannt parteilichen Rechtsauffassungen der Parteien und entscheidet – als die höhere Instanz –, was die einander tatsächlich schulden: Es legt die Vertragspartner auf die Rechtsfolgen ihrer expliziten oder impliziten Übereinkünfte fest, sagt ihnen, was sie vereinbart haben. Und dem müssen sie dann nachkommen.

> So passen die in lauter gegensätzliche Händel verstrickten Bürger aus eigenen Interessen aufeinander auf; sie gestalten ihre Beziehungen mithilfe des Rechts und danach, was es erlaubt; sie bestehen auf Vertragstreue der Partner und rufen nach dem Kadi, sobald sie glauben, ihnen wird das, worauf sie ein Recht haben, vorenthalten. Die Bürger suchen sich der Staatsmacht für ihre Interessen zu bedienen – bestehen also auf der Unterwerfung der anderen unters Recht.

Daher muss die Staatsmacht, wenn die Grundrechte und die dadurch definierten Verhältnisse etabliert sind, ihr Recht nicht gegen die Gesellschaft durchsetzen, sondern immer nur gegen Einzelinteressen in ihr – während andere Einzelinteressen genau das fordern. Die Bürger sorgen selbst dafür, dass es „rechtsfreie Räume“ nicht gibt – und dass das Recht bis in die letzten Winkel der Gesellschaft gilt. Das kann keine Diktatur erzwingen, keine Stasi-Aufpassermannschaft erreichen, was die bürgerliche Ordnung erreicht: Interessen etablieren, die zu ihrer Betätigung unbedingt das Recht brauchen und daher selbst zu seiner flächendeckenden Herrschaft über sie beitragen.

II. Strafprozess und Strafe

Daneben und vor allem achtet die Staatsgewalt aber selbst – ohne Antrag und Anzeige seitens der Bürger – auf den Gehorsam gegen seine Vorschriften. Die Staatsanwaltschaft überwacht die Rechtstreue der Bürger. (Hier nicht der Streit, *was* das Recht *verlangt*, wie im Zivilprozess, sondern Kontrolle, *ob* das Recht *respektiert* wird.)

a) Die entsprechenden Behörden gehen davon aus, dass permanent das Gesetz

gebrochen wird. Rechtsbrüche sind keine erratischen Ausreißer, sondern zu den gesellschaftlichen Regeln gehörige Verstöße, die aus den normalen, vom Recht geschaffenen und legitimierten Interessen folgen.

- Ohne Eigentum kein Diebstahl (Hegel) – aber nicht nur definitorisch.
- Geld erwerben, haben, vermehren: Bedingungen des erlaubten Gelderwerbs sind zugleich Schranke für ihn; Grenze zum Betrug; das Enteignen ist stets zu beachten. Die Eigentumsordnung schafft selbst die Gründe, anderen etwas wegzunehmen (Raub, Diebstahl) und sie als Träger von Rechten aus dem Weg zu räumen.
- Das wirft aber nie ein schlechtes Licht auf das Recht, sondern immer nur auf den Kriminellen. So wird die Notwendigkeit des Staates geradezu aus dem Rechtsbruch abgeleitet.

b) In der Strafjustiz bezieht die politische Macht das, was die Bürger treiben und sich einander antun, auf sich; sie vergleicht deren Handeln mit ihren Vorschriften und sieht *sich* missachtet, in ihrer Kommandomacht beschädigt, wenn die Bürger diesen Vorschriften zuwiderhandeln.

Das Urteil im Strafprozess – auch wenn es der „Wahrheitsfindung“ dienen soll und der Richter auf das und das „erkennt“ - hat daher mit dem wissenschaftlichen Urteil, das das Wesentliche einer Sache oder Tat, ihren Begriff, formuliert, nichts zu tun: Es ist ein äußerlicher Vergleich zwischen Handlung und Vorschrift – lächerlich in der Wissenschaft, die Realität mit einem von ihr unterschiedenen Sollen zu vergleichen und der Realität die Nicht-Übereinstimmung zum Vorwurf zu machen. Gar nicht lächerlich, wenn die die Gesellschaft beherrschende Macht ihren Vergleich durchführt und darauf besteht, dass das Verhältnis zu ihren Erlaubnissen das Wesentliche, gesellschaftlich Entscheidende an allen Handlungen ist.

c) Bei seiner Wahrheitsfindung leistet sich der Prozess einen Idealismus:

Was das Recht vom Bürger verlangt – dass er in seinem Handeln sich ans Recht hält, seine Interessen am Erlaubten und Verbotenen ausrichtet und nichts will, was die Grenzen des Erlaubten überschreitet –, das setzt es beim Angeklagten voraus: Im Prozess wird unterstellt, dass auch ihm das Rechtliche an seiner Handlung das Wesentliche wäre.

Beurteilt wird daher nicht eigentlich die Handlung; schon gleich nicht ihre schädliche Wirkung auf andere, sondern *die willentliche Stellung zum Recht*, die ihm bei der Handlung unterstellt wird – egal, ob er sie wirklich hat.

> Immerhin: Der Dieb will die Beute, nicht den Rechtsbruch. Das Gericht weist ihm, nach, dass er willentlich gegen eine Regel verstoßen hat, die er als verbindlich für seinen Willen kennt und anerkennt.

Es geht nicht um Schaden und Wiedergutmachung, sondern um *Schuld* – und die wird entsprechend festgestellt:

- Prüfung des Willens zum Rechtsbruch:
 - Zurechnungsfähigkeit, Strafmündigkeit
 - Klares Bewusstsein, Plan oder Affekt
 - Prüfung eines möglichen Verbotsirrtums bzw. der Glaubwürdigkeit der Berufung darauf.
- Der wirkliche Zweck der Handlung wird als teilweise Entlastung oder Vergrößerung der Schuld gewürdigt
 - Tat aus minderen = eigensüchtigen Motiven
 - oder aus Mitleid, Wille zum Helfen, Not.
- Wichtig daher auch der erneuerte Wille des Delinquenten zur Rechtstreue
 - Geständnis und Reue
 - Prüfung der Glaubwürdigkeit, Verdacht auf Berechnung wegen Strafminderung

d) *Die Strafe* ist eine dem Rechtsbrecher gewaltsam angetane Schädigung seiner bürgerlichen Existenz; Wegnahme von Eigentum oder Freiheit.

Diese Schädigung des Täters stellt – in aller Abstraktheit – das verletzte Recht wieder her,

bestätigt seine Geltung auch gegenüber dem, der es für sich nicht gelten ließ.

Demonstrative Unterwerfung des Kriminellen unters Recht. (Rache ist bei uns verboten; Vergeltung behält der Staat sich vor.)

- Die Höhe der Strafe – elaboriert in eine fein abgestufte Preisliste für Rechtsbrüche – bemisst sich am Gewicht des verletzten Rechtsguts – nicht an der Größe des Schadens an Leib und Leben anderer –, und an der Klarheit und Verstocktheit des rechtsbrecherischen Willens.

> Daher ist ein bewusster Angriff aufs Recht und sein Subjekt, den Staat, dessen Legitimität ein Täter nicht anerkennt, im Unterschied zu krimineller Vorteilssuche das schlimmste Verbrechen: deutsche Terroristen der RAF, Hochverrat.

- So abstrakt brutal die Logik des Strafens, so abstrakt und ignorant auch seine Leistung: Der Wiederherstellung des Rechts durch die Strafe entspricht die Wiederherstellung des Verbrechens als Mitglied der Rechtsgemeinschaft durch ihre Verbüßung: Der Preis ist bezahlt, die Sache erledigt – gleichgültig gegen eine wirkliche Besserung.

Ideale des Strafens überführen sich alle selbst:

- Wiedergutmachung – hat mit Strafe nichts zu tun; wird zivilrechtlich außerdem auferlegt, wenn Delinquent dazu fähig.

- Abschreckung – fruchtloses Unterfangen; tut so, als ob die Verbrecher darauf rechnen würden, geschnappt zu werden.

- Erziehung – kontraproduktiv: Gefängnisse – die wahren Schulen des Verbrechens. Deshalb *neben* der Strafe, aber *nicht stattdessen*: Resozialisierung, Berufsausbildung.

III. Das Rechtsbewusstsein der Bürger – Moral

Mit besagtem Idealismus im Strafprozess liegt das Rechtssystem nicht daneben: Es kann beim Bürger und Kriminellen tatsächlich ein Bewusstsein von Rechtspflichten voraussetzen.

Die staatliche Vorschriften stehen nicht als Imperative einer fremden Instanz einem ganz anders gearteten Willen der Bürger gegenüber: Das Recht beherrscht die ihm Unterworfenen nicht gegen ihren Willen – es bestimmt und beherrscht ihren Willen.

a) Weil sie ihre – staatlich verfügten, aber als eigene angenommenen – Eigentümer-Interessen gar nicht anders als in den Bahnen und mit Hilfe des Rechts verfolgen können, nehmen sie es in ihre Interessen und in ihren Willen auf, betrachten es als Mittel ihrer Interessen und seine Vorschriften als vernünftige Maximen des Handelns, an dem sie sich messen lassen und andere messen.

> Über die Quintessenzen des Rechts verfügt jeder: Mein und Dein nicht verwechseln; Treu und Redlichkeit; anderen seinen Willen lassen; keine Gewalt.

b) Mittel der Interessen ist das Recht aber nur in einer sehr negativen Hinsicht: Ohne und gegen das Recht geht nichts – es sei denn als kleiner Krieg. Das Interesse muss sich dem Recht anpassen, seine Erlaubnis erwirken, seinen Schutz sichern.

Erlaubtheit, Legimität ist aber keine Garantie des Erfolgs.

> Der hängt an den Konkurrenz-Mitteln, nicht ihrer Genehmigung: Das Recht ist also das Mittel der Interessen derer, die die Erfolgsmittel des Kapitalismus besitzen. Die anderen bannt es in ihrer subalternen Stellung als Ware Arbeitskraft, Diener fremden Reichtums fest.

c) Recht und Berechtigung des Interesses als Hebel seiner Durchsetzung ist aber für alle Klassen ein Widerspruch:

- Erlaubnis zur eigensüchtigen Durchsetzung privater Interessen und Beschränkung dabei: Das wird vom Erfolgsstreben, das sich lizenziert weiß, als Unrecht empfunden.

- Gegen dieses „Unrecht“ verschafft sich das subjektive Rechtsempfinden sein Recht auf eigene Faust.

> Der Verbrecher ist kein Produkt der Abwesenheit von Moral und Rechtsbewusstsein,

sondern deren Konsequenz: Jeder, der das Recht bricht, hat Gründe, warum er das darf oder muss – oder ein schlechtes Gewissen.

d) Insofern gehört das Verbrechen zu dieser Rechtsordnung; es ist selbst ein Indiz der Gewalttätigkeit dieser Ordnung und keine Gewalt gegen sie. (Peter Brückner 1972: „Genossen, es wird wieder geklaut!“)